



Änderung der Geschäftsordnung der RAK NÖ

1. Dem § 16 wird angefügt ein Absatz 6, welcher lautet wie folgt:

(6) Beschlüsse des Ausschusses und der Abteilung können auch auf schriftlichem Wege oder per Fax oder mit signiertem E-mail gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn

a) alle Ausschussmitglieder der Beschlussfassung in dieser Form zugestimmt haben und

b) dies gemäß dem Beschlussinhalt aus zeitlichen Gründen notwendig ist.

Die im § 28 Abs. 1 lit. a und g RAO dem Wirkungskreis des Ausschusses obliegende Aufgaben können in dieser Form nicht beschlossen werden.



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE